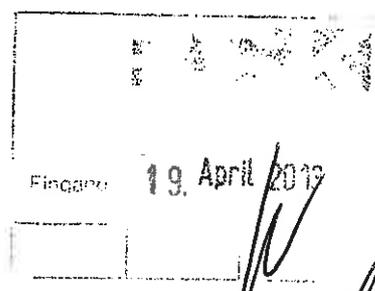


13



Herrn
Amtsvorsteher
des Amtes Büchen
-Bauverwaltung-
Amtsplatz 1
21514 Büchen

E. 18.04.13
R.

Gudow, den 17.04.2013

Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Gudow im Rahmen der erneuten Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorbehaltlich einer erneuten Auslegung (wegen wiederum fehlender Unterlagen) nehme ich im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung zu den Unterlagen, wie folgt Stellung.

Zu 1.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudow sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht, aus dem sich die Planung des B-Planes entwickeln soll, lagen den Auslegungsunterlagen der erneuten Auslegung ebenfalls nicht bei. Die Aussagen des Planers haben sich aber auch zu den vorherigen Auslegungsverfahren nicht geändert.

Das Planungsbüro stellt wiederum unter vorgenannter Ziffer fest, dass sich der B-Plan 7 aus dem Flächennutzungsplan, genehmigt am 10.09.2004, entwickelt. Dieser Aussage wird erneut widersprochen. Im Flächennutzungsplan wird unter anderem auf den Seiten 48, 65 und 68 festgestellt, dass die Entwicklung eines Wohngebietes in nordwestlicher Richtung mit dem Betrieb des Sportplatzes in der bestehenden Form nicht vereinbar ist. Die Aussagen im seinerzeitigen Gutachten des Gutachters Dipl.-Ing. Ziegler, zeigen auf, dass die Lärm-Immissionswerte des Betriebes auf dem Sportplatz für allgemeine Wohngebiete überschritten werden. Aus diesem Grunde muss auf eine Bebauung der Flächen verzichtet werden, solange der Sportplatz Bestand hat.

Zitat: Im Bereich der Wohnbaufläche, die laut Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unmittelbar nordwestlich des Sportplatzes ausgewiesen werden soll, treten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) auf. Dies hat zur Konsequenz, dass auf die Realisierung dieser Wohnbaufläche verzichtet werden muss, solange der Sportplatz Bestand hat. Zitat Ende.

Darüber hinaus verweist der Planer des Flächennutzungsplanes bei den Aussagen zur Neuausweisung darauf, dass die vorgesehene Fläche nicht mit den Darstellungen im Landschaftsplan übereinstimmt. Bei Aufstellung des Landschaftsplanes bestand demnach für eine Umsiedlung der Sportanlagen noch kein Bedarf. Das überplante Neubaugebiet ist im Landschaftsplan als Ackerbrache mit mehreren Gehölzbeständen bezeichnet. Diese Darstellung wurde seinerzeit vom Planungsbüro des F-Planes falsch dargestellt. Der Planer hätte erkennen müssen, dass die Flächen auch schon zu der Zeit der Landschaftsplanerstellung besonders geschützte Biotop nach § 25 LNatschG waren. In diesen Fällen entwickeln sich der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan somit nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Gudow.

Auffällig ist, dass sich sowohl die Flächen für die Neuanlage des Sportplatzes im Bereich der Lehmradler Straße, als auch die Bebauungsflächen an der Parkstraße, die nur nach Aufhebung des Sportplatzes überplant und bebaut werden könnten, im Eigentum der Familie des Erschließungsträgers für den B-Plan 7 befinden und der Bedarf für die Errichtung eines neuen Sportgeländes in die Zeit der kommunalpolitischen Tätigkeit des Erschließungsträgers fällt. Deshalb habe ich den Eindruck, dass die Gemeinde hier für einen einzelnen Grundstückseigentümer eine Gefälligkeitsplanung betreibt. Diese ist nach den geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich verboten und stellt somit einen Rechtsverstoß dar.

Zu 2. Planungsgründe

Nach dem Landesentwicklungsplan Schl.-Holst. von 2010 dürfen sich Gemeinden im ländlichen Raum im Zeitraum 2010 bis 2025 beim Wohnungsbau bis zu 10 % entwickeln. Hierbei behauptet das Planungsbüro, bei der Berechnung der möglichen Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Gudow, dass der Wohnungsbestand am Stichtag bei 700 Wohneinheiten liege. Nach den Erkenntnissen sind für Gudow am Stichtag, den 31.12.2009, statistisch aber lediglich 673 Wohneinheiten ermittelt. Die 700 Wohneinheiten erreicht Gudow erst am 31.12.2011. Aufgrund dieser Daten dürfte die Gemeinde Gudow sich bis 2025 um ca. 67 Einheiten vergrößern, von denen Ende 2011 bereits 37 Einheiten vorhanden waren. Von den verbleibenden 40 Einheiten sind bereits weitere 36 Bauplätze mit X Wohneinheiten im B-Plan 9 rechtskräftig festgestellt. Dabei sind Baulückenbebauungen in nicht überplanten Bereichen und die im Jahr 2012 entstandenen Neubauten noch gar nicht mit berücksichtigt. Gleiches gilt für die weiteren im Verfahren befindlichen B-Pläne wie z. B. den B-Plan 12 oder der Leerstand im B-Plan 8 der Gemeinde.

Hier liegen also weitere offensichtliche Planungsfehler vor, die nach meiner Auffassung eine weitere Auslegung erforderlich machen. Das Planungsbüro ist aufzufordern seine gemachten Angaben zu belegen bzw. bei einer Neuauslegung die rechtmäßigen und nachprüfbareren Unterlagen in die Planung mit aufzunehmen.

Der Hinweis, dass die Gemeinde großzügige Flächen dem Naturschutz zugeführt hat ist falsch. Hier wird suggeriert, dass die Gemeinde eigene Flächen für Naturschutzbelange zur Verfügung stellt. Das trifft nicht zu. Vielmehr ist die Gemeinde Gudow seit einigen Jahren bestrebt, sich aus ihrer Verantwortung für den Naturschutz auf ihren eigenen Flächen zu entziehen, indem sie regelmäßig Flächen veräußert hat. Die Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz wurden überwiegend mit Privatpersonen getroffen. Hier ist die Begründung zu ändern.

Zu 3. Entwicklung des Planes

3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Die B-Planfläche schließt nicht an die vorhandene Bebauung an. Das Neubaugebiet erschließt einen völlig neuen Raum außerhalb des geschlossenen Dorfbildes und befindet sich somit im Außenbereich örtlicher Bebauung. Das stellt auch schon der Landschaftsplan der Gemeinde Gudow vom 09.12.2003 klar, der neben der vorgenannten Ackerbrache mit Gehölzen ein bereits bebautes Grundstück im Außenbereich festsetzt. Ein mögliches weiteres Einzelbauvorhaben würde demnach an dieser Stelle aufgrund des Baurechts keine Baugenehmigung erhalten. In diesem Bereich entwickelt sich der Bebauungsplan also ebenfalls nicht aus dem Landschaftsplan.

Durch die in diesem Teil der Parkstraße noch großflächige und weiträumige Bebauung schließt keines der vorhandenen Gebäude an die Planfläche an. Vielmehr öffnet sie eine Bebauung in 3. und 4. Reihe, ohne dass hier in der Parkstraße bisher eine Bebauung in 2. Reihe erfolgt ist. Eine Verdichtung der innerörtlichen Bebauung wird hier von der Gemeinde nicht verfolgt. Die Planung erfolgt außerhalb des besiedelten Dorfbereiches, zersiedelt den Ortsrand und zerstört das geschlossene Dorfbild.

Der Charakter der noch in Teilen vorhandenen Streuobstwiesen als harmonischer Lebensraum für Mensch und Tier wird gestört. Eine kleinräumliche Bebauung wirkt vielmehr wie ein Fremdkörper.

3.2 Grünordnung

Die Vorhaltung von privaten Grünflächen für die Wanderung der Amphibien ist endlich aus der Begründung herausgenommen und für die öffentlichen Flächen umgesetzt worden. Nördlich der Erschließungsstraße ist eine Leiteinrichtung vorgesehen. Hier fehlt in der Begründung aber eine Aussage darüber, wie die Zufahrt zu den Grundstücken des Teilplanes B gewährleistet wird bzw. wie eine mögliche Leiteinrichtung bei mehreren Durchlässen noch ihre Aufgabe erfüllt. Die an der westlichen Seite der Parkstraße vorgeschlagene Leiteinrichtung halte ich für zu kurz. Die Leiteinrichtung sollte den Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in beide Richtungen um 7 bis 10 m überragen, um schräg einwandernde Tiere in die richtige Richtung zu leiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sich in einem entsprechenden Abstand zur Parkstraße befindet, damit rückwandernde Tiere, die evtl. auf die Barriere treffen nicht von Fahrzeugen, die aus welchen Gründen auch immer den Straßenkörper verlassen, überfahren werden.

Ungeschützt bleibt nach der neuen Planung aber weiterhin der südliche Bereich der Erschließungsstraße sowie der westliche Bereich der B-Planes und damit der verkehrsberuhigte Bereich der Erschließungsstraße im Teil A mit den neuen Parkflächen. Hier sind auf jeden Fall weitere Leiteinrichtungen und zwei Amphibientunnel an der Erschließungsstraße vorzusehen, damit die Hinwanderung der Amphibien zu den Laichgewässern am Segrahner See mit möglichst geringen Verlusten von statten gehen kann.

Die Kosten für die Anlegung temporärer Amphibienzäune sind dem Erschließungsträger oder aber den Eigentümern der Grundstücke aufzuerlegen, um die Gemeinde und damit die Steuerzahler von den zusätzlichen Kosten frei zu halten.

Die Abdeckung der Kellerschächte halte ich für geboten. Allerdings ist hier zu klären, wie dies den Grundstückeigentümern zu vermitteln ist.

Zum Hinweis über die extern gelegene Ausgleichsfläche ist anzumerken, dass die Ackerbrache im Winterhalbjahr 2012/2013 mit landwirtschaftlichem Gerät umgebrochen wurde und die sich inzwischen entwickelte Flora und Fauna wieder vernichtet wurde. Es bleibt abzuwarten, ob denn der Boden im Jahr 2013 wohl wieder bestellt wird?

Auf die in der Grünordnung erneut vorgeschlagene Bepflanzung mit Einzelbäumen entlang der Erschließungsstraße sollte nunmehr verzichtet werden. In das Straßenbild der Parkstraße gehören keine Alleebäume. Neben dem Waldrand am Tiergarten (westlich der Parkstraße) herrschen dort Gartenflächen, Streuobstwiesen und kleine Gehölzgruppen vor. Vielmehr sollte ein mind. drei Meter breiter Randstreifen als Sukzessionsfläche vom Baumaufwuchs dauerhaft frei gehalten werden. Damit könnte eine zusätzliche Ausgleichsfläche unmittelbar an der Eingriffsfläche geschaffen werden und ein weiteres Verbundelement für den Artenaustausch entstehen.

Der vorgeschlagenen Verringerung des Straßenquerschnitts wurde endlich entsprochen.

Um den Streuobstwiesencharakter in diesem Bereich der Parkstraße zu stärken und zu erhalten, bleibe ich bei meiner Forderung nach Pflanzung von mindestens einem hochstämmigen Obstbaum je angefangenen 800 m² Grundstück.

Wie bereits bei meinem Einwand vom 24.03.2008 gefordert, wurde die dauerhafte Erhaltung des zweireihigen Gehölzstreifens in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Ich erwarte von der Gemeinde, dass die Einhaltung dieser Festsetzung anschließend kontrolliert wird, denn die tatsächlichen Verhältnisse in Neubaugebieten zeigen immer wieder, dass festgesetzte Gehölzelemente mit heimischen Arten durch Anlieger zerstört und oft durch nichtheimische Arten entwertet werden.

Die amphibienfreundliche Ausstattung der Erschließungsstraße ist noch immer nicht ausreichend. Die Tiere sind immer noch auf der Hinwanderung zu den Laichgewässern durch Überfahren auf der Erschließungsstraße gefährdet. Insbesondere werden dadurch das Laichpotential und damit die nachfolgenden Generationen stark beeinflusst, so dass bei den Populationen gerade nach einer Verbesserung der Bestände wieder Einbrüche zu erwarten sind. Die Umleitung der Amphibien bei der Rückwanderung auf einige geballte Bereiche, wie sie im Neubaugebiet vorgesehen ist, führt dann auf der Parkstraße zu einer erhöhten Todesrate.

Im Bereich des Baugebietes befindet sich eine Hauptwanderroute der Amphibien, so dass hier nach meiner Auffassung weiter reichende Maßnahmen erforderlich sind. Ich fordere zum Schutz der Tiere vor dem Überfahren eine Leiteinrichtung nicht nur für die Rückwanderung, sondern insbesondere für die Frühjahrswanderung zu den Laichgewässern, mit einer zweimaligen Unterquerung (Krötentunnel) der Erschließungsstraße mit entsprechender Leiteinrichtung im östlichen Bereich.

Wie in der Abwägung zu meiner Stellungnahme vom 24.03.2008 angekündigt, gehe ich davon aus, dass die vertragliche Verpflichtung des Eigentümers der Ausgleichsfläche vor Satzungsbeschluss zum Abschluss kommt. Entsprechende Unterlagen zur Erschließung bzw. zur Betreuung und Kostenverteilung der Ausgleichsflächen fehlen ebenfalls bei den ausgelegten Unterlagen.

3.3 Verkehrserschließung

In der Begründung zum B-Plan sind 2 Stellplätze je Wohnung vorgesehen. Allerdings ist keine Aussage dazu getroffen, dass die Grundstückseigentümer diese auf ihrem Grundstück bereitstellen müssen. Bei den ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zu erkennen, ob diese für die Bauplätze ausreichen (mind. 20 bis 30? Stellplätze). Hier ist die Begründung zu ergänzen.

Zu 4. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Ich habe festgestellt, dass sich die Gemeinde, entgegen ihren früheren Planungen erneut von einer Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken abgekehrt hat. Diese Versickerung auf den Grundstücken sollte die Gemeinde aber auch weiterhin auf den Grundstücken des B-Plangebietes zulassen. Dadurch bleibt das Niederschlagswasser am Ort und steht dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zur Verfügung. Auch das Ingenieurbüro für Geotechnik, Lübeck, stellt im Bodengutachten zum B-Plan7 fest, dass die Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist.

Weiter sind keine ausreichenden Maßnahmen beschrieben, wie die Gemeinde mit der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen umgehen will. Denn eine Einleitung des Oberflächenwassers in das Regenrückhaltebecken bei der Einleitstelle 19 wie vorgeschlagen, scheidet schon daran, dass eine entsprechende Leitungseinrichtung in der Parkstraße immer noch fehlt. Deshalb fordere ich weiter den Bau eines Regenrückhaltebeckens im Bereich des B-Planes 7, da ein weiterer Ausbau der Oberflächenwasserkanalisation in der Parkstraße mittelfristig nach Aussagen der Gemeinde nicht realisierbar ist.

Zu 5. Schallschutz

Da die schalltechnische Stellungnahme unverändert vorgelegt wurde, bleiben meine Ausführungen vom 24.03.2008, 07.06.2009 und 07.07.2010 bestehen. Im Übrigen nennt der TÜV seine Unterlage Stellungnahme während das Planungsbüro in den Abwägungen zu den Einwendungen vom 24.03.2008 immer von einem Gutachten spricht. Liegt den auch noch ein TÜV-Gutachten vor, das uns Bürgern bisher vorenthalten wurde? Ich bat hierzu um eine Erläuterung die ebenfalls bis heute noch aussteht.

Der schalltechnischen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass Herr Malte Lehmitz den TÜV Nord, Hamburg, als Gutachter für die Erstellung der Schallschutzuntersuchung selbst in Auftrag gegeben hat. Nach meiner Kenntnis ist Herr Malte Lehmitz nicht der Erschließungsträger, wie kann er also als unbeteiligter Dritter als Auftraggeber für ein gemeindliches Gutachten auftreten? Diese Stellungnahme vom 03.11.2005 kommt zum Ergebnis, dass die Lärmimmissionen bei einem Ligaspiel der Fußballmannschaft während der Ruhezeiten im B-Plangebiet bei 51 dB(A) lägen. Damit wäre der gesetzliche Richtwert von 50 dB(A) lediglich geringfügig bzw. gar nicht überschritten.

Das von der Gemeinde im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung in Auftrag gegebene Gutachten der ibs, Mölln, vom 28.10.2003, zeigt allerdings auf, dass bei einer Lärmmessung bei Ligaspielen der Fußballmannschaft während der Ruhezeiten 108 dB(A) festgestellt wurden. Demnach wären Lärmimmissionen im gesamten B-Plangebiet in Höhe von 61 dB(A) zu erwarten und führen zu einer Überschreitung des gesetzlichen Richtwertes. Als planungsrelevante Unterlage fehlt auch dieses Gutachten bei den ausgelegten B-Planunterlagen.

Zum gleichen Messergebnis von 108 dB(A) kommt übrigens auch derselbe TÜV Nord, Hamburg, in seiner Stellungnahme vom 20.09.1996. Auch wenn damit die Auswirkung auf ein mögliches Baugebiet nicht geprüft wurde kann man davon ausgehen, dass die Lärmimmission im B-Plangebiet mit einem ähnlichen Ergebnis wie von der ibs gemessen würde.

Demnach ergibt sich folgendes Bild:

Gutachter	Tennis	Lautsprecher	Fußball	Baugebiet
TÜV Nord, 20.9.96	93 dB(A)	112 dB(A)	105 dB(A) 50 Besucher 108 dB (A) 200 Besucher	nicht untersucht
ibs, 28.10.2003	95 dB (A)	109 dB (A)	108 dB (A)	56 dB (A) Fußball u.Tennis 61 dB(A) Fußball 200 Bes.
TÜV Nord, 03.11.05	k.Angabe	70 dB(A)	k.Angabe	51 dB(A) Liga-Fußb.

Außerdem ist anzumerken, dass die Reduzierung der Zuschauerzahlen bei Ligaspielen der Fußballmannschaft auf falschen Angaben beruht. Diese wurden vom Gutachter unsachgemäß ermittelt und führen daher zu falschen Annahmen und Aussagen. Nach Angaben des Kassierers beim TSV Gudow werden bei Ligaspielen der Fußballmannschaft nie unter 100 Zuschauer gezählt.

All diese Fakten zeigen, dass es sich bei der von Herrn Malte Lehmitz beauftragten Stellungnahme des TÜV lediglich um ein Gefälligkeitsgutachten für den Auftraggeber handelt, um die Baureife des Planungsgebietes voranzutreiben.

Die Richtigkeit der TÜV Stellungnahme vom 03.11.2005 wird ausdrücklich angezweifelt, weil den Aussagen falsche Angaben zugrunde liegen. Die Gemeinde ist als Planungsträger nochmals aufgefordert, endlich ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen.

Die Gemeindevertretung hat gegenüber ihren Bürgern die Pflicht, aus Fürsorgegründen den Lärmschutz ernst zu nehmen und für die sporttreibende Bevölkerung den Sportbetrieb auf den gemeindeeigenen Anlagen zu sichern. Außerdem hat sie das Allgemeinwohl gegen spätere Rechtsansprüche lärmgeschädigter Neubürger zu schützen.

Aus diesem Grunde fordere ich erneut Male ein unabhängiges Lärmschutzgutachten für das Baugebiet und eine konsequente Umsetzung aller sich daraus ergebenden Forderungen.

Zu 6. Waldschutzstreifen

Zum Ausgleich der Verringerung des Waldschutzstreifens fordere ich, dass die Auswirkungen auf den vorhandenen Wald vollständig durch Ersatzmaßnahmen auf eigenen Flächen des Erschließungsträgers und nicht durch Geldbeträge ausgeglichen werden.

Für die sich südlich anschließenden Grundstücksflächen (Flurstück 79/9 u. 79/10) sowie das östlich liegende Grundstück „Parkstraße 31“ auf denen sich Waldparzellen befinden (im B-Plan als Laubgehölz bezeichnet) ist ein 30 m breiter Waldabstand neu in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Dieses wurde bei der Abwägung zu den Einwendungen vom 24.03.2008 nicht abgearbeitet und ist deshalb nachzuholen.

Zu 8. Monitoring und biologische Baubegleitung

Beim Monitoring und der biologischen Baubegleitung erwarte ich eine fachlich Begleitung der Durchführung der Maßnahmen sowie bei der Umsetzung der Pflanzen- und Tierarten in die Ausgleichsfläche. Kosten sind über entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Erschließungsträger von der Gemeinde abzuwenden.

Zu 9. Abweichung vom Landschaftsplan

Nach den Ausführungen stellt der Landschaftsplan die Bebauungsfläche als Ackerbrache mit mehreren Gehölzbeständen dar. Der Landschaftsplan entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen und ist hier mangelhaft. Die Fläche war bisher nur zu weniger als 1/3 landwirtschaftlich genutzt. Dies betrifft lediglich die Teilfläche des Flurstückes 131/81, die sich zur Zeit der Aufstellung des Landschaftsplanes in Ackerbrache befand.

Das Flurstück 82/2, seinerzeit mit einer Fachwerkscheune bebaut, unterlag bisher keiner Nutzung. Im Landschaftsplan der Gemeinde Gudow vom 09.12.2003 ist die Fläche als bebautes Grundstück im Außenbereich dargestellt. Hier fand erst in der Zeit von ca. 2004 bis 2006 eine extensive Beweidung mit 2 Ponys statt. Die Vegetation konnte sich deshalb auf dem Grundstück seit Stilllegung des Baubetriebes ohne Einflüsse entwickeln. Lediglich die im Landschaftsplan erwähnte Gehölzgruppe (ehemalige Sandbirkenreihe) wurde vom Eigentümer seinerzeit entfernt.

Auf dem Flurstück 80/4, der dem Sportplatz zugewandten Seite des Planungsbereiches fand bis Anfang des Jahres 2002 (nicht wie angegeben bis 1997) keine Bewirtschaftung, und schon gar keine landwirtschaftliche Nutzung, statt (Beweis Luftbildaufnahme von 1988 liegt dort bereits vor). Hier haben die VUG von 1985 bis 1998 Tagfalterkartierungen auf der ca. 40 Jahre alten Brachfläche vorgenommen. Erst nachdem der im Landschaftsplan ausgewiesene Baumbestand auf der Fläche im April 2002 vom Eigentümer gefällt war, wurde die Fläche für 2 Jahre landwirtschaftlich genutzt (Beweis Fotos aus 2002 liegen ebenfalls dort vor).

Die Flächen wurden also seinerzeit mit einer falschen Feststellung in den Landschaftsplan aufgenommen und hätten bereit zu der Zeit schon als geschütztes Biotop nach § 25 LnatSchG ermittelt werden müssen. Die Festsetzungen im Landschaftsplan sind falsch und Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan können sich daher nicht aus dem Landschaftsplan entwickeln.

Nach den Angaben des Planers wird die Abweichung vom Landschaftsplan damit begründet, dass die Fläche kurzfristig für die Bebauung zur Verfügung stünde. Dem widerspricht die bisherige Planungszeit Feb. 2004 bis nunmehr 2013 (im 10. Jahr!!) und die Tatsache, dass andere Bebauungspläne (Nr. 8 und Nr.9) sich inzwischen in der Bauphase befinden. Die Dringlichkeit ist deshalb nicht mehr gegeben und kann eine Abweichung vom Landschaftsplan auch aus diesen Gründen nicht mehr rechtfertigen. Den Anmerkungen des Planers in der Abwägung zu den Einwänden vom 24.03.2008, dass sich der Planungszeitraum so lange darstellt, weil Anregungen vorgetragen wurden, wird mit allem Nachdruck widersprochen. Es dürfte wohl klar sein, dass zu einem ordnungsgemäßen Verfahren die Einwandmöglichkeiten vorgesehen sind und diese zu keinen außergewöhnlichen Verzögerungen führen. Vielmehr hat die Überplanung diese Baugebietes gezeigt, dass wiederholt erhebliche Rechtsmängel auftraten und immer noch auftreten, die zu einer Verschleppung der Planung führen.

Zu 10. Bodengutachten

Hier führt der Planer noch einmal an, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers aufgrund der festgestellten Boden- und Grundwasserverhältnisse möglich ist. Dies sollte auch im B-Plan umgesetzt werden.

Zu 11. Umweltbericht

Zu 11.1 Einleitung/Vorbemerkung – Art des Vorhabens und Festsetzungen

In der Begründung zum B-Plan wird festgestellt, dass die Gemeinde das Ziel verfolgt, den Bedarf und die Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum zu decken. Daneben betreibt die Gemeinde aber auch die Bauleitplanung für die Bebauungspläne 8, 9 und 12 mit fast 65 Bauplätzen. Es wird deshalb bezweifelt, dass die für die Bebauungsplanung erforderliche Abwägung des Bedarfes und der vorgehaltenen Bebauungsplanung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Es wird darum gefordert, die erforderliche Abwägung vorzunehmen, zumal die Gemeinde Gudow mit den vier vorgenannten Bebauungsgebieten die ihr aus der Landesentwicklungsplanung zugebilligte Zuwachsrate bei den Wohneinheiten bei weitem übersteigen wird. Das führt u. U. zu einem Bauungsstopp in anderen Bebauungsgebieten, so dass getätigte Investitionen brach lägen. Die Begründung ist hier anzupassen.

Das Planungsgebiet befindet sich wie bereits oben erläutert nicht auf einer landwirtschaftlichen Fläche, sondern auf einer nach § 30 BNatSchG geschützten Fläche, die für einen zweijährigen landwirtschaftlichen Versuch rechtswidrig umbrochen wurde. Der rechtswidrige Eingriff macht aus einem Biotop nicht automatisch einen Acker. Die Begründung ist hier entsprechend zu ändern.

Zu Landschaftsplanerische Bewertung

Ich bleibe bei der Auffassung, dass die Konfliktsituation mit dem Segrahner See von erheblicher Bedeutung ist. Der Segrahner See, seit Jahrzehnten als Brutgebiet mehrerer Kranichpaare bekannt, und inzwischen auch als Rast- und Übernachtungsplatz im Herbst durch Kraniche aufgesucht, wird durch das neue Wohngebiet erhebliche Beunruhigungen erfahren. Die Ackerflächen hinter dem B-Plan Gebiet werden nunmehr auch vom Schwarzstorch als Nahrungshabitat aufgesucht. Damit bergen die Beunruhigungen allein durch Spaziergänger u. U. mit Hunden, die sich dem Bereich am Waldsaum nähern, eine erhebliche

Konfliktintensität. Den Ausführungen zur Abwägung wird damit widersprochen und ist entsprechend zu ändern.

Zu 11.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
Schutzgut Mensch

Schutzgut Mensch

Hier wird ungenügend auf die Auswirkungen des Neubaugebietes auf das Wohnumfeld und die dadurch betroffenen Einwohner eingegangen.

Es gibt es nur unzureichende Aussagen über eine Lärmentwicklung im Neubaugebiet und deren Auswirkungen auf die Altanwohner. Stete Fahrzeugbewegungen mit bis zu 30 Pkw, Motorenlärm durch Motorroller, Rasenmäher, Werkzeuge führen zu neuen Lärmbelastigungen in Bereichen, die jetzt für Erholung und Ruhe als Rückzugsbereiche auf den Grundstücken zur Verfügung stehen. Das wird in keiner Weise gewürdigt. Darüber hinaus wird Bauärm und Baustellenverkehr über mehrere Jahre zu ertragen sein. Haus- und Straßenlichteinflüsse werden auf die jetzt dunklen Gärten einwirken. Alles das führt zu einem erheblichen Wertverlust der benachbarten Grundstücke und zum Verlust an Wohnqualität der betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Ich fordere auch hier ein unabhängiges Gutachten über die Auswirkungen von Lärm- und Lichtimmissionen einschließlich der Bauphase sowie über den möglichen Wertverlust der Nachbargrundstücke.

Lärmimmissionen

Ich verweise auf die Anmerkungen zu den Punkten 1.2 und 5.

Lichtemission von der angrenzenden Sportanlage

Da die lichttechnische Stellungnahme unverändert vorgelegt wurde, bleiben die Ausführungen vom 24.03.2008, 07.06.2009 und 07.07.2010 weiterhin bestehen.

Wie schon bei der lärmtechnischen Stellungnahme ist hier wieder Herr Malte Lehmitz Auftraggeber des Gutachtens. Auch hier ist anzumerken, warum Herr Malte Lehmitz, der nicht einmal der Erschließungsträger ist, als unbeteiligter Dritter den Auftrag für ein gemeindliches Gutachten erteilen kann? Bei der Erstellung der lärm- und lichttechnischen Stellungnahmen sehe ich weitere Verfahrensfehler die abzustellen sind.

Beim Gutachter, dem TÜV Nord, kann man sich wohl die gleiche Arbeitsweise wie bei der schalltechnischen Stellungnahme vorstellen. Daneben fehlen Angaben darüber, inwieweit der TÜV Nord als unabhängiger Gutachter für lichttechnische Aussagen anerkannt ist.

Inhaltlich weist das Papier erhebliche Mängel auf, die schon bei einfacher Durchsicht der Unterlage ersichtlich werden. So bleibt der tatsächlich vorhandene Lichtmast 9 bei den Ausführungen gänzlich unberücksichtigt. Die Masten 1 bis 4 sind nicht nach Osten ausgerichtet und Mast 2 nicht mit zwei Strahlern bestückt. Lichtpunkthöhen

wurden geschätzt und nicht errechnet. Die Richtigkeit des TÜV Gutachtens vom 28.01.2008 wird deshalb angezweifelt.

Ich fordere ein unabhängiges Lichtschutzgutachten für das Bebauungsgebiet durch die Gemeinde Gudow und eine konsequente Umsetzung aller sich daraus ergebenden Forderungen zum Schutz der Anwohner.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Für eine abschließende Beurteilung des Plangebietes gibt es immer noch keine ausreichende Bestandsermittlung der vorhandenen Arten. Einige bereits nachgewiesene Arten wurden aufgrund der wohl nur kurzen Bestandsaufnahmen nicht festgestellt.

Der von der Gemeinde Gudow aufgestellte Bebauungsplan Nr. 7 liegt mit seinem Geltungsbereich zwischen zwei von der Europäischen Union unter Schutz gestellten Natura 2000-Gebieten. Sowohl der Segrahner See, der auch als nationales Naturschutzgebiet geplant ist, als auch der Wald „Tiergarten“ an der Parkstraße in Gudow sind nach den EU-Richtlinien als Schutzgebiet anerkannt.

Bei vorigen öffentlichen Auslegungen lag kein Exemplar der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit bei den Auslegungsunterlagen vor, deshalb ist nicht nachprüfbar, welche Änderungen sich zur 5. Auslegung ergeben haben.

Zwischen beiden Gebieten liegen kaum mehr als 500 m. In diesem Bereich findet nachweislich ein reger Austausch verschiedener Tierarten statt. Nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein für 2010 handelt es sich hierbei deshalb um ein Vorbehaltsgebiet für die Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird und Natura 2000-Gebiete sind ein wesentliches Element dieses angestrebten Biotopverbundes. Der Verbindungsbereich sollte durch Ausgleichsmaßnahmen gestärkt werden. Deshalb sind im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen aufzunehmen.

Dieser Einzugsbereich der Schutzgebiete, und insbesondere auch das Neubaugebiet, wird seit jeher von Amphibien als Wanderstrecke zwischen Laichgewässer und Überwinterungsplatz genutzt. Unter anderem wurden hier Kammmolch und Rotbauchunke, zwei nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Arten, registriert.

Daneben befindet sich am Segrahner See eines der ältesten und beständigsten Kranichbrutgebiete Schleswig-Holsteins, das inzwischen auch im Herbst als Rast- und Übernachtungsplatz durch Kraniche aufgesucht wird.

Der Bereich hinter dem ausgewiesenen Bebauungsplan wird seit diesem Frühjahr vom Schwarzstorch als Nahrungshabitat aufgesucht. Bekanntlich handelt es sich bei diesem Tier um eine scheue Vogelart, die sehr empfindlich auf Störungen reagiert.

Bei den langjährigen Fledermauskartierungen haben wir auf den Flächen des

Bebauungsplangebietes vier Fledermausarten nachgewiesen. Es handelt sich um Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Die Vorgenannten und eine fünfte Art (Wasserfledermaus) nutzen das Gebiet zwischen den Seen als Flugstrecke. Alle Arten sind geschützt nach Anhang III der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus haben wir weitere fünf Arten im Bereich der Parkstraße belegt (Anlage zur Stellungnahme). Wie die vorgenommenen Untersuchungen zeigen, wurden die Angaben bestätigt. Immerhin konnten 9 von 15 einheimischen Arten im untersuchten Gebiet festgestellt werden. Für vier Arten wurde ein Quartiernachweis in der alten Fachwerkscheune erbracht. Der Abriss der Fachwerkscheune erfolgte bereits im März 2008, obwohl in der Begründung zum B-Plan (Seite 38) aus artenschutzrechtlichen Gründen die Zeit zwischen Mitte April und Oktober vorzusehen war. Mit dem Abriss sind die Wohnquartiere unwiederbringlich verloren.

Ein Ausgleich mit den vorgeschlagenen Fledermauskästen ist aus meiner Sicht abzulehnen, da sich Gebäude bewohnende Fledermausarten nur bedingt in Baumquartieren und Fledermauskästen ansiedeln.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Baumbestand am Sportplatz der Gemeinde, an dem ein Teil der Fledermauskästen aus der Ausgleichsmaßnahme aufgehängt war, im Winter 2012/13 vollständig gefällt wurde und die Fledermauskästen verschwunden sind und damit dem Ausgleich nicht mehr zur Verfügung stehen (siehe dazu Pkt. 7.2.3 der Grünordnerischen Fachbeitrages 2010/2012)

Ein Ausgleich sollte deshalb an den Neubauten in Plangebiet erfolgen und müsste mit den neuen Eigentümern vertraglich vereinbart werden. Dadurch könnten Ersatzquartiere vor Ort geschaffen werden.

Da die Entfernung der Fachwerkscheune unmittelbar im Kontext zur Bebauung der Flächen und damit zur Umsetzung des Bauleitplanungsverfahrens stand, hätte die Scheune nicht vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens abgerissen werden dürfen. Der Abriss erfolgte also trotz vorliegender Abrissgenehmigung rechtswidrig, da aufgrund des Planungsstandes noch kein materielles Recht vorlag.

Bei der Abwägung der zwingenden Gründe öffentlichen Interesses, hat die Gemeindevertretung demnach die Interessen der Fledermauspopulation des Planungsgebietes so zu berücksichtigen, als sei die Scheune noch vorhanden. Das rechtswidrige Verhalten des Eigentümers der Scheune, das Gebäude während der Planungsphase abzureißen, ist von der Gemeinde zu rügen. Abriss der Scheune und Beseitigung der Fledermauskästen aus der Ausgleichsmaßnahme zeigen deutlich, dass die beiden Vertragsparteien nicht wirklich ein Interesse an der Umsetzung des ordnungsgemäßen Ausgleiches haben. Umso wichtiger ist deshalb eine klare vertragliche Abmachung, dass die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten sind, damit sie zum gewünschten Erfolg führen.

Die VUG betreuen seit 1985 einen Amphibienschutzzaun entlang der Parkstraße, um die Amphibien vor dem Überfahren zu bewahren. Die Tiere queren im Zuge der Wanderung die Parkstraße, das Gebiet des B-Planes 7 und später die landwirtschaftliche Straße, um den Bereich des Segraher Sees zum Laichen aufzusuchen. In 28 Jahren wurden über 32.600 Tiere mit neun Arten registriert.

Darunter hochgeschützte Arten wie Kammolch und Rotbauchunke (Anlage zur Stellungnahme). Seit einigen Jahren zeigen die jahrelangen Schutzbemühungen Erfolge und die Bestandszahlen nehmen einen deutlichen Aufschwung. Es ist deshalb von besonderem Interesse, dass die Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht wieder durch ein unsinniges Bauvorhaben boykottiert wird und anschließend die mühsam erreichten Verbesserungen nicht wieder zerstört werden.

Die Tiere sind letztendlich darauf angewiesen, den Bereich des Bebauungsgebietes zu durchqueren. Beobachtungen der Anwohner zeigen, dass die Tiere geballt im Bereich der Grundstücke Parkstraße 27 – 33 zurückwandern. Beweis Aussagen der Familien Meyer Haus Nr. 27, Eggers Haus Nr. 29 und Schmidt Haus Nr. 31. Die Aufzeichnungen über die Schwerpunkte zeigen bei der Frühjahrswanderung die gleichen Bereiche auf. Die Amphibien orientieren sich an jetzt noch vorhandenen Bodenwällen um im Schutz des Waldrandes die Laichplätze aufzusuchen.

Kommt es zukünftig im Baugebiet zu einer Versiegelung der Flächen, fehlt den Tieren auf einem erheblichen Teil der Wanderung der nötige Schutz und etliche Tiere würden austrocknen. Außerdem wird mit der Erschließungsstraße eine weitere Gefahrenquelle geschaffen, auf der die Tiere überfahren werden. Deshalb fordere ich zum Schutz der Tiere vor dem Überfahren eine Leiteinrichtung in beide Wanderrichtungen (Frühjahrs- und Sommer-/Herbstwanderung) mit einer zweimaligen Unterquerung (Krötentunnel) der Erschließungsstraße im östlichen Bereich. Eine amphibienfreundliche Ausstattung der Erschließungsstraße wird nicht ausreichen. Die geplanten Regenwassersiele mit einem Durchlass von 1,6 cm sind nicht geeignet, die rückwandernden Jungfrösche und –kröten vor dem Hineinfallen zu hindern. Die Tiere werden jämmerlich zu Grunde gehen. Darüber hinaus ist nicht geklärt wer eine mögliche Kontrolle der Sieleimer zur Rettung der Amphibien übernimmt bzw. wer die Kosten solcher Maßnahmen trägt.

Die „Umleitung“ der Wanderbewegungen über privaten Grund ist nicht weiter zu verfolgen. Private Eigentümer werden nicht in jedem Fall dafür gerade stehen, die Wanderwege der Tiere frei zu halten. Darum fordere ich Grünachsen auf öffentlichem Grund. Außerdem führt eine Konzentration der Tiere zu einem geballtem Auftreten bei der Überquerung der Parkstraße. Da die Rückwanderung der Tiere nicht durch die VUG betreut wird, werden die Amphibien an diesen Überschreitungsstellen häufiger überfahren, als auf der übrigen Straßenfläche (Siehe z. B. Erfahrungen in Grambek, wenn die Tiere am Ende der Leiteinrichtung die Straße queren). Eine Kanalisation der Wanderungen lehne ich deshalb ab. Meine Anregungen sind in die Planung mit aufzunehmen.

Bei den Heuschreckenarten sind vermutlich aufgrund der ungünstigen Jahreszeit nur wenige Arten festgestellt worden. Hier wurde von den VUG eine Anzahl Arten im Bereich Parkstraße – Am Köppenberg erfasst, die im Plangebiet ebenfalls vorkommen könnten. Wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die schleswig-holsteinische Heuschreckenfauna fordere ich weitere Untersuchungen und eine Feststellung des Arteninventars.

Ähnlich verhält es sich mit den Untersuchungen zur Schmetterlingsfauna im Plangebiet. Die von den VUG in den Jahren 1985 bis 1998 haben die VUG etliche Arten im Planungsgebiet festgestellt. Da auch hier verschieden Arten vom Gutachter

nicht angetroffen wurden, fordere ich weitere Untersuchungen zur Feststellung des Arteninventars der Fläche.

Bei den regelmäßigen Käferaufsammlungen der VUG in der Parkstraße, die sich auch immer wieder auf die Trockenbereiche des Plangebietes und die angrenzenden Gartenbereiche der bebauten Grundstücke erstreckten, konnten neben dem Stierkäfer (*Typhaeus typhoeus*) Rote Liste SH 3 (von 2011) auch einen Dungkäfer *Aphodius conspurcatus* Rote Liste Bund 2, eine Laufkäferart, *Harpalus picipennis* Rote Liste SH 2 Bund 3 und als Neunachweis für Schleswig-Holstein eine Mordellidae *Hoshihananomia perlata* Rote Liste SH R (extrem seltene Art) Bund 2 nachgewiesen werden. *Hoshihananomia perlata* entwickelt sich im Bereich der Parkstraße offensichtlich in den alten Obstbäumen, von denen sich auch einige im Planungsgebiet befinden. Ein Abgang eines Teils des alten Obstbaumbestandes könnte zu erheblichen Auswirkungen im Bestand dieses seltenen Käfers führen. Hierzu sind weitere Untersuchungen unbedingt erforderlich.

Es bleibt festzustellen, dass viele Angaben unvollständig bleiben weil etliche Arten nicht belegt wurden. Darum fordere ich weitere vollständige Untersuchungen und Erfassungen des Arteninventars.

Schutzgut Boden

Der Boden für die öffentlichen Grünanlagen als Vernetzung und Wanderroute der Amphibien sollte im Baugebiet verbleiben und dort Trockenrasenelemente zu entwickeln. Diese Bereiche sollten frei von einer Baumbepflanzung bleiben.

Nach Vergrößerung der Grundstücksflächen auf mind. 1.200 m² lt. B-Plan, ist die Grundflächenzahl von 0,25 auf 0,125 zu verringern.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Hier stellt auch der Planer fest, dass das Plangebiet im bisherigen Außenbereich der Gemeinde liegt und das Orts- und Landschaftsbild stark verändert wird. Das wird von mir auch gesehen und aus diesem Grund ist der Bereich bauplanungsrechtlich nicht überplanbar.

Einer ortstypischen Begrünung würde ich aber eine ortsteiltypische Begrünung vorziehen. Die öffentlichen Grünanlagen für die Wanderung der Amphibien sollte zu Trockenrasenelementen im Bebauungsplan entwickelt werden. Der Randbereich der Erschließungsstraße ist ohne Straßenbäume herzurichten und ebenfalls als Trockenrasenelement zu entwickeln. Je 500 m² Grundstück ist ein hochstämmiger Obstbaum vorzusehen, um den Streuobstwiesencharakter zu unterstreichen.

Zu 11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich/Ersatz erheblich nachteiliger Auswirkungen

Die Bereitstellung und Herrichtung einer Ausgleichfläche westlich des Sportplatzgeländes führt zu einem erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand für Planungs- und Erschließungsträger. Wobei keine Aussagen darüber getroffen werden, wer die Kosten des Ausgleiches und des späteren Monitoring zu tragen hat. Die Kosten für die Bodenarbeiten des Teilabschnittes B sind bisher immer noch nicht beziffert. Hier ist die Gemeinde gefordert rechtzeitig vertragliche Regelungen zu treffen, damit die Bürger später nicht die Kosten tragen müssen.

Ich fordere deshalb nochmals die verlorenen und zerstörten Biotopflächen unmittelbar an der Eingriffsfläche auszugleichen. Die Kosten für den Ankauf der Flächen können durch Einsparung des Bodenaustausches regeneriert werden, wenn die Flächen nicht sowieso schon im Eigentum des Erschließungsträgers sind. Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Umsetzung der Bebauung sollte es dann möglich sein, dass sich Pflanzen- und Insektengesellschaften in die angrenzenden Bereiche mit der nötigen Unterstützung ausbreiten. Die Neuanlage ist mit Verpflichtung zur Pflege über die nächsten 20 Jahre zu versehen. Die Aufgabe der Flächen ist grundbuchlich zu sichern. Herrichtung des Waldsaumes der Fichtenschonung als Biotopverbund für den Schutz der wandernden Amphibienarten.

Schaffung von Schutzmaßnahmen im Baugebiet selber, um den Amphibien durch geeignete Maßnahmen die Überquerung zu ermöglichen und um sie auf versiegelten Flächen vor dem Austrocknen zu schützen. Die Erschließungsstraße ist mit einer Leiteinrichtung in beiden Richtungen und zwei geeigneten Amphibienschutztunneln zu versehen. Vorzusehen ist die Pflanzung von je mind. einem großkronigen Laubbaum je angefangenen 800 m² Grundstück und mind. einem hochstämmigen Obstbaum je angefangenen 800 m² Grundstück statt 1.200 m².

Die zweireihige Gehölzpflanzung ist mit einheimischen Gehölzen vorzunehmen. Statt der Pflanzung von Einzelbäumen an der Erschließungsstraße ist ein 5 m breiter Randstreifen der selbständigen Entwicklung zu überlassen. Außerdem ist ein Knickgehölz nördlich des Ackers Flurstück 131/81 anzulegen, um ein weiteres Verbundelement für die wandernden Amphibien und jagenden Fledermäuse zu schaffen. Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse in Gebäuden und vertragliche Vereinbarung mit Grundstückseigentümern im Planbereich.

Aus meiner Sicht bleibt der Bebauungsplan mit den vielen wiederum festgestellten Rechtsverstößen und den vorgebrachten Argumenten weiterhin nicht genehmigungsfähig. Die Gemeinde sollte deshalb die Planungen für diesen Bebauungsplan einstellen. Im Übrigen bitte ich, meine Anregungen und Bedenken zu prüfen und mir das Ergebnis mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Gudow, den 15.04.201

Fledermausnachweise aus Gudow, Bereich Tiergarten - Parkstraße

- 1.) **Abendsegler** (Nyctalus noctula)
- 2.) **Braunes Langohr** (Plecotus auritus)
- 3.) **Breitflügel-Fladermaus** (Eptesicus serotinus)
- 4.) **Fransenfledermaus** (Myotis nattereri)
- 5.) **Große Bartfledermaus** (Myotis brandtii)
- 6.) **Kleine Bartfledermaus** (Myotis mystacinus)
- 7.) **Mückenfledermaus** (Pipistrellus pygmaeus)
- 8.) **Rauhautfledermaus** (Pipistrellus nathusii)
- 9.) **Zwergfledermaus** (Pipistrellus pipistrellus)
- 10.) **Wasserfledermaus** (Myotis daubentonii)

Vereinigte Umweltfreunde Gudow e.V.
 Ralf Schnakenbeck
 Lindenweg 10
 21514 Büchen

Froschzaunbetreuung in der Parkstraße Gudow

Wanderung der Amphibien vom Wald "Tiergarten" an der Parkstraße nach Osten zum Segrahner See.

Die Tiere queren im Zuge der Wanderung die Parkstraße, das B-Plan 7 Gebiet und einen landwirtschaftlichen Weg

RR
 LL

Art/Jahr	sh	D	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Grasf.			126	458	555	987	771	439	255	117	388	379	820	261	177	245	580	260	397	165	950	592	377	308	494	1472	1376	1151	452
Moorf.	2		74	228	388	309	193	205	76	80	89	165	239	205	126	218	369	196	153	45	263	354	127	66	195	463	170	201	82
Laubf.	2	2	27	28	18	46	21	42	62	53	119	76	71	46	30	26	82	98	102	36	112	108	192	77	21	47	39	35	11
Wasserf.	5	1	2	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	7	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0
Erdkröten	179	264	329	241	185	131	200	83	336	201	211	304	183	304	183	146	474	303	286	257	439	461	608	687	410	551	685	1113	390
Kreuzkr.	3	3	20	5	5	3	11	2	0	9	1	0	2	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RotbUnk	2	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	3	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Teichm.	5	5	6	20	2	9	3	7	6	6	6	6	4	15	24	57	72	30	35	32	137	73	130	70	31	99	49	92	9
Kamm.	3	3	1	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	4	3	9	3	0	15	4	36	53	53	39	22	20	25	48	19
Gesamt	437	990	1305	1607	1186	829	597	350	949	827	1348	837	550	702	1587	887	988	539	1937	1641	1500	1247	1173	2652	2345	2640	963		

15.04.
 2013

2012 ges.

649	15211	Grasfr.
163	5442	Moorfr.
2	1627	Laubfr.
0	22	Wasserfr.
370	10027	Erdkröten
0	62	Kreuzkr.
0	10	RotbUnk
18	1046	Teichm.
20	388	Kamm.
1222	32613	
